

ANLAGE: 7 NISSAN

Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 7100/G4-C1

Stand: 13.11.2002

Seite: 2 von 5

Verkaufsbezeichnung: **NISSAN PICKUP**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|-------------|-------------------|---------|-------------------|----------------------------|--|
| D22 | H960 | 61 - 88 | 205/80R16 104 | | 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 573; 71K; 723; 73C; 74A; 744 |
| | | | 215/80R16 107 | 24C; 24D | |
| | | | 215/85R16C 110 | 24C; 24D; 54A | |
| | | | 225/75R16 104 | 24C; 24D | |
| | | | 235/70R16 105 | 24C; 24D | |
| | | | 245/70R16 107 | 24C; 24D | |
| | | | 245/75R16 111 | 24C; 24D; 54A | |
| | | | 255/65R16 109 | 24C; 24D | |
| | | | 255/70R16-109 | 24C; 24D | |
| | | | 265/70R16 112 | 24C; 24D | |
| MD21 | E082, E082/1 | 53 - 74 | 235/70R16 105 | 24N; 24O | 10B; 11G; 11H; 11K; 12B; 51A; 573; 71K; 723; 73C; 74A; 744 |
| | | | 245/70R16 107 | XAA; XA9; 24N; 24O | |
| | | | 255/65R16 109 | XAA; XA9; 24N; 24O | |
| | | | 255/70R16-109 | XAA; XA8; XA9; 24N; 24O | |
| | | | 265/70R16 112 | XAA; XA8; XA9; 24N; 24O | |

Verkaufsbezeichnung: **NISSAN TERRANO**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|-------------|-------------------|----------|-------------------|----------------------------|--|
| VHYD 21 | EBE E736 | 73 - 109 | 205/80R16 100 | XAB; 24C; 24D | 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 573; 71K; 723; 73C; 74A; 744 |
| WBVD 21 | | | 215/80R16 103 | XAB; 24C; 24D | |
| WD 21 | | | 215/85R16C 110 | XA8; XA9; XD8; 24C; 24D | |
| WHVD 21 | | | 235/70R16 105 | XAB; 24C; 24D | |
| WVD 21 | | | 245/70R16 107 | XAB; 24C; 24D | |
| | | | 245/75R16 111 | XA8; XA9; XD8; 24C; 24D | |
| | | | 255/65R16 109 | XAB; 24C; 24D | |
| | | | 255/70R16-109 | XA8; XA9; XD8; 24C; 24D | |
| | | | 265/70R16 112 | XAB; XA8; XA9; 24C; 24D | |

Verkaufsbezeichnung: **NISSAN TERRANO II**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|-------------|-------------------|---------|-------------------|--------------------|--|
| R20 | e9*93/81*0015*.. | 85 - 92 | 205/80R16 100 | XBS | 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 573; 71K; 723; 73C; 74A; 744 |
| | | | 215/80R16 103 | XBS | |
| | | | 215/85R16C 110 | XAD; XBS; 54A | |
| | | | 225/70R16 102 | XBS | |
| | | | 225/75R16 104 | XBS | |
| | | | 235/70R16 105 | XBS | |
| | | | 245/70R16 107 | XBS | |
| | | | 245/75R16 111 | XAD; XBS; 54A | |
| | | | 255/65R16 109 | XBS | |
| | | | 255/70R16-109 | XBS; 54A | |
| | | | 265/70R16 112 | XBS; 54A | |

ANLAGE: 7 NISSAN
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 7100/G4-C1
 Stand: 13.11.2002

Verkaufsbezeichnung: **TERRANO II ww. MAVERICK**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|-------------|-------------------|---------|-------------------|--------------------|--|
| R20 | G436 | 85 - 92 | 205/80R16 100 | XBS | 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 573; 581; 71K; 723; 73C; 74A; 744 |
| | | | 215/80R16 103 | XBS | |
| | | | 215/85R16C 110 | XAD; XBS; 54A | |
| | | | 225/70R16 102 | XBS | |
| | | | 225/75R16 104 | XBS | |
| | | | 235/70R16 105 | XBS | |
| | | | 245/70R16 107 | XBS | |
| | | | 245/75R16 111 | XAD; XBS; 54A | |
| | | | 255/65R16 109 | XBS | |
| | | | 255/70R16-109 | XBS; 54A | |
| | | | 265/70R16 112 | XBS; 54A | |

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 12B) Die Verwendung von Schneeketten ist nur an der Hinterachse möglich.
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24N) An den hinteren Radhäusern ist - sofern serienmäßig nicht vorhanden - durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Bei Nachrüstung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

ANLAGE: 7 NISSAN

Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 7100/G4-C1

Stand: 13.11.2002

Seite: 4 von 5

FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

- 240) An den vorderen Radhäusern ist - sofern serienmäßig nicht vorhanden - durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Bei Nachrüstung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 573) Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb sind Reifenkombinationen nicht zulässig.
- 581) An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockier-Verhinderer (ABV) oder Antriebsschlupf-Regelung (ASR) dürfen Reifen mit unterschiedlichen Abrollumfängen nur verwendet werden, wenn der Unterschied der tatsächlichen Abrollumfänge kleiner/gleich 1% ist.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 723) Es ist nur die Verwendung von Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 744) Die Anzugsmomente für die Befestigungsteile sind aus der Betriebsanleitung des Fahrzeugherstellers zu entnehmen.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- XA8) Bei Fahrzeugen mit der serienmäßigen Bereifung 205R16 ist eine Überprüfung und ggf. Neueinstellung des Tachometers erforderlich. Wird eine Neueinstellung vorgenommen, können die Serienreifen nur dann wahlweise verwendet werden, wenn gleichzeitig nachgewiesen wird, daß die Tachometereinstellung auch für diese Reifen noch vorschriftsmäßig ist. Wird eine Neueinstellung vorgenommen, können die Serienreifen nur dann wahlweise verwendet werden, wenn gleichzeitig nachgewiesen wird, daß die Tachometereinstellung auch für diese Reifen noch Vorschriftsmäßig ist. Bei Neueinstellung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

ANLAGE: 7 NISSAN
Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 7100/G4-C1
Stand: 13.11.2002

Seite: 5 von 5

- XA9) Es ist zu überprüfen, ob beim Einschlag der Räder ausreichender Freiraum zum serienmäßigen Frontspoiler vorhanden ist. Gegebenenfalls sind die äußeren Ecken des Frontspoilers entsprechend abzuschneiden.
- XAA) Das in den Radlauf hineinragende innere Abchlußblech muß vor der Verschraubung mit dem Kotflügel um 90 Grad nach Außen umgebogen werden. Der Kunststoffspritzschutz muß in diesem Bereich bis unterhalb der ersten Befestigungsschraube abgeschnitten werden. (Nicht erforderlich bei Fahrzeugen mit der Serienbereifung 31x10,50R15)
- XAB) Bei Fahrzeugen mit der serienmäßigen Bereifung 31x10,50R15 ist eine Überprüfung und ggf. Neueinstellung des Tachometers erforderlich. Wird eine Neueinstellung vorgenommen, können die Serienreifen nur dann wahlweise verwendet werden, wenn gleichzeitig nachgewiesen wird, daß die Tachometereinstellung auch für diese Reifen noch vorschriftsmäßig ist.
- XAD) Diese Rad-Reifenkombination ist nur zulässig bei Fahrzeugen mit der serienmäßigen Bereifung 235/75R15 bzw. 235/70R16.
- XBD) Bei Fahrzeugen mit der Serienbereifung 205R16 müssen zusätzliche Anbauteile zur Abdeckung der Reifenlaufflächen angebaut werden, dabei müssen die serienmäßigen Schmutzfänger entfernt werden. Bei Nachrüstung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- XBS) Zur Herstellung ausreichender Radabdeckung müssen an Vorder- und Hinterachse mindestens Kotflügelspritzen angebracht werden.
- XD8) Bei Fahrzeugen mit 2,4l Ottomotor und 2,7l Dieselmotor muß das in den Radlauf hineinragende Abschlußblech des Türschweller vor der Verschraubung mit dem Kotflügel um 90° nach Außen umgebogen werden. Der Kunststoffspritzschutz muß in diesem Bereich bis unterhalb der ersten Befestigungsschraube abgeschnitten werden.